

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **52 (1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Schulsynode des Kantons Zürich. — 2. Rechenunterricht an der Volksschule. — 3. Dispenserteilung gemäß § 32 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900. — 4. Die Portofreiheit in Schulangelegenheiten. — 5. Anleitung über die Portofreiheit für das Schulwesen. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Verschiedenes. — 8. Inserate.

Beilagen: Bericht der Kommission zur Bereinigung der Kapitelsgutachten über den Rechenlehrplanentwurf. (Für die Volksschullehrer).
Verzeichnis der Apparate für den Unterricht in Physik und Chemie (Für die Schulgutsverwaltungen).

Schulsynode des Kantons Zürich.

Einladung

zur 102. ordentlichen Versammlung

Montag, 20. September 1937, vormittags punkt 9.15 Uhr,
in der Kirche H o r g e n.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten:
„Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit im schweizerischen Erziehungswerk“.
2. Schule und Volksbildung.
Prof. Dr. W. Guyer, Rorschach.
Prof. Dr. W. von Gonzenbach, Zürich.
3. Wahlen: Synodalvorstand, Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung etc.

Zürich, den 21. August 1937.

Der Synodalpräsident:
Dr. H. Stettbacher.

Rechenunterricht an der Volksschule.

Der vom Erziehungsrat am 8. Juni 1937 genehmigte neue Lehrplan für den Rechenunterricht an der Volksschule ist der Augustnummer des Amtlichen Schulblattes beigegeben worden. Als Beilage zur gegenwärtigen Nummer wird der Lehrerschaft der Bericht der Kommission zugestellt, die im Auftrag des Erziehungsrates die Kapitelsgutachten über den Rechenlehrplanentwurf zu bereinigen hatte.

Zürich, den 20. August 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Dispenserteilung

**gemäß § 62 der Verordnung über das Volksschulwesen vom
7. April 1900.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 29. Juni 1937.)

Von einer Schulpflege wurde die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß in einigen Gemeinden Primar- und Sekundarschüler den zu der Teilnahme am internationalen Ferienlager der Arbeiterkinder in Brighton (England) erforderlichen Dispens vom Schulbesuch erhalten hätten. Das Lager dauerte vom 31. Juli bis 20. August 1937. Es bezweckte, „die Kinder den Wert einer Gemeinschaft erleben zu lassen“. Daneben wurde auch erwartet, daß ein anderes Klima und ein anderes Milieu den Kindern eine nicht zu unterschätzende Stärkung und Erholung bieten werde.

§ 62 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900 gibt der Schulpflege das Recht, Schulversäumnisse zum voraus zu entschuldigen, also den Schülern Urlaub zu erteilen. In § 60 sind die Fälle aufgezählt, die zur Entschuldigung einer Absenz berechtigen, nämlich „dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äußerst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg“. Unter den angeführten Gründen befindet sich keiner, der zur Beurlaubung von Schülern zum Besuche eines Ferienlagers nach Art der Veranstaltung in Brighton berechtigte. Die Ferienlager können nicht

als „dringende Abhaltung“ im Sinne der Verordnung angesprochen werden; es handelt sich dabei weder um Krankheit des Schülers, noch um außergewöhnliche Ereignisse in der Familie. Auch bei einer weiten Auslegung der Verordnung können keine gesundheitlichen Rücksichten ins Feld geführt werden. Es geht nicht an, solche Kinderlager den Ferienkolonien und Kuraufenthalten gleichzusetzen; für die Beteiligung an den letztern sind rein gesundheitliche Rücksichten ausschlaggebend. Wenn schon die Verordnung die Möglichkeit der Urlaubsbewilligung — namentlich auch einer generellen Bewilligung für solche Ferienlager — nicht vorsieht, so führen weitere Überlegungen dazu, in der Urlaubsbewilligung zurückhaltend zu sein. Bewilligt man einer Organisation einen solchen generellen Urlaub, wird man ihn konsequenterweise jeder andern bewilligen müssen. Das könnte, besonders auch im Hinblick auf die zunehmende Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinen aller Art, zu ernststen Hemmungen für einen geordneten Schulbetrieb führen.

Nachdem nun aber schon geraume Zeit seit der Bewilligung desurlaubes verstrichen war, und die Reisevorbereitungen getroffen waren, hielt es der Erziehungsrat für unzweckmäßig, die betreffenden Schulbehörden zur Zurücknahme ihrer Verfügung zu veranlassen. Er fand es aber für angezeigt, Vorsorge zu treffen, daß ähnliche Urlaubsbewilligungen in der Zukunft nicht mehr gegeben werden und beschloß:

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Beurlaubung von Schülern vom Unterricht gemäß § 60 der Verordnung über das Volksschulwesen nur vorgenommen werden darf, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äußerst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg den Dispens rechtfertigen. Zur Ermöglichung der Teilnahme an sogenannten Ferienlagern darf kein Dispens erteilt werden.

Zürich, den 20. August 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Die Portofreiheit in Schulangelegenheiten.

Auseinandersetzungen von Schul- mit Postorganen nötigen uns, nachstehend die bereits im Jahre 1930 veröffentlichte „Anleitung über die Portofreiheit für das Schulwesen“ der Kreispostdirektion Zürich zu wiederholen. Wir fügen noch bei, daß sich die Anleitung auf das Postverkehrsgesetz und die zugehörige Vollziehungsverordnung des Bundesrates stützt und dem vom Regierungsrat gutgeheißenen Verzeichnis der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen des Kantons Zürich entspricht. Besonders zu bemerken ist, daß die Vorstände der Schulsynode und der Schulkapitel die Portofreiheit nur im Sinne einer Kommission genießen; das heißt, abgesehen vom Aktenwechsel innerhalb des Vorstandes darf der Vorstand eines Schulkapitels die Portofreiheit nur für amtliche Sendungen an die Bezirksschulpflegen, die Erziehungsdirektion, den Erziehungsrat und den Vorstand der Schulsynode in Anspruch nehmen, der Vorstand der Schulsynode für Sendungen an die Vorstände der Schulkapitel, die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat. Die Schulkapitel besitzen nicht das Recht für portofreie Einladung der Mitglieder zu den Kapitelsversammlungen; ihre Einladungen sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksschulpflege) ergehen zu lassen oder zu frankieren. Ferner ist zu beachten, daß die Lehrer und Lehrerinnen, sowie die vertraglich verpflichteten Schulärzte im brieflichen Verkehr mit den Schulbehörden (Schulpflege, Bezirksschulpflege und Erziehungsdirektion) die Portofreiheit nicht besitzen.

Wir empfehlen die nachfolgende Wegleitung den Schulbehörden, der Lehrerschaft und den Schulärzten zur Beachtung.

Zürich, den 20. August 1937.

Die Erziehungsdirektion.

Anleitung über die Portofreiheit für das Schulwesen.

A. Die Stellung der Schulen.

Es sind nur die Organe der öffentlichen Schulen portofreiheitsberechtigt, d. h. von Schulen, die entweder vom

Bund, von den Kantonen, den Bezirken oder den Gemeinden geschaffen worden sind und ausschließlich von ihren Behörden verwaltet werden.

Wo bei der Schaffung und Verwaltung private Korporationen mitwirken, sei es durch das Wahlrecht einer Vertretung in die Behörde, sei es durch finanzielle Unterstützung usw., wird die Schule nicht als öffentlich betrachtet und genießt daher auch keine Portofreiheit. Hiezu gehören z. B. die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Im Kanton Zürich sind auch die Organe der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht portofreiheitsberechtigt. Wir verweisen diesbezüglich auf das Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 20. Mai 1921. Für die Kleinkinderschulen (Kindergärten) gelten die nämlichen Voraussetzungen wie für die übrigen Schulen. In jedem Falle sind nicht die Schulen selbst, sondern nur deren Behörden und Amtsstellen portofreiheitsberechtigt.

B. Der Umfang der Portofreiheit.

1. Im allgemeinen genießen die Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Bezirke die erweiterte Portofreiheit „A = an andere Behörden und Amtsstellen und an Private“;

die Behörden und Amtsstellen der Gemeinden besitzen dagegen nur das beschränktere Anrecht „B = nur an Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private“.

Die Behörden und Amtsstellen der öffentlichen Schulen genießen grundsätzlich das gleiche Portofreiheitsanrecht wie die ihrer Stellung entsprechenden politischen Behörden und Amtsstellen. Diejenigen der Gemeindeschulen haben demgemäß nur den Portofreiheitsanspruch für amtliche Sendungen an andere portofreiheitsberechtigte Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private. Einzig in Schulaufsichtsangelegenheiten ist diesen Schulbehörden das weitergehende Portofreiheitsanrecht an Private zugestanden. Weil die Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden meistens auch die Vorsteherschaft der Schulgemeinde bilden, für die nur die beschränkte Portofreiheit B benützt werden darf,

ändert ihre Portofreiheit entsprechend dieser doppelten Stellung je nach dem Gegenstand des Schriftwechsels.

2. Zu den Schulaufsichtsangelegenheiten mit dem Portofreiheitsanrecht auch an Private gehören Korrespondenzen betreffend: Lehrplan, Stundenplan, Unterrichtsmethode, Zuteilung und Promotion der Schüler, Betragen derselben, Schülerkontrolle, Absenzenwesen, Dispensationen der Schüler, Schulstatistik, Examen, Inspektionswesen, Beurteilung der Lehrtätigkeit der Lehrer und dergleichen, also alles, was mit der Organisation, der Leitung und der Beaufsichtigung des eigentlichen Schuldienstes und der Pädagogik zusammenhängt.

3. In folgenden Angelegenheiten haben dagegen die Amtsstellen und auch die Aufsichtsbehörden der Gemeindeschulen, wie die politischen Gemeindebehörden nur die beschränktere Portofreiheit B, also nicht an Private: Leitung der Schulgemeinde, Schulgemeinde-Ordnung, Geschäftsordnung, Wahl der Behörden, der Inhaber der Amtsstellen, der Lehrer und des übrigen Personals, Personal- und Besoldungsfragen, Abstimmungen, Verwaltung der Schulgemeindegüter und Fonds, Budget- und Steuerfragen, Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffung und Unterhalt der Immobilien, Verfügung über dieselben, Beschaffung und Verwaltung der Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials, Schülerreisen, Schülerspeisung, Berufsberatung, Gesundheitspflege (Turnen und Schwimmen werden als Unterrichtsfächer gemäß Ziffer 2 betrachtet), Erholungsheime, Ferienkolonien, Unfall- und Haftpflichtversicherung und dergleichen, also in allen Verwaltungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Schulgemeinde.

4. Folgende Amtsstellen der Schulgemeinden genießen somit immer nur Portofreiheit an Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private:

Schulgutsverwaltung, Schul- und Bureaumaterialverwaltung, Amt für Berufsberatung, Kinderfürsorgeamt, Amt für Schulgesundheitspflege, Jugendamt, Schularzt und Schulzahnarzt. Schulärzte und Schulzahnärzte als Amtsstellen gibt es jedoch nur in den größten Städten. Den in den Ge-

meinden unter diesem Namen bestellten „Schulärzten“ und „Schulzahnärzten“ im Nebenamt kommt keinerlei Portofreiheit zu.

5. **P r i v a t p e r s o n e n** im Sinne der vorstehenden Erläuterungen sind auch die Lehrer, die Kindergärtnerinnen und die Abwarte, die Lehrer selbst dann, wenn ihnen Funktionen als Bibliothekar, Kustos, Materialverwalter, Stundenplanordner, Schülerzuteiler, Klassenordner, Hausvorsteher, Leiter von Ferienkolonien, Spielleiter und dergleichen überbunden sind.

6. Bei **K o l l e k t i v b e h ö r d e n** genießt nur der Vorstand die der Behörde zukommende Portofreiheit. Als Vorstand werden diejenigen Organe betrachtet, die die Behörde rechtsverbindlich vertreten können = Präsident, Vizepräsident, Aktuar.

Die **e i n z e l n e n M i t g l i e d e r** der Behörde haben nur Portofreiheit für Sendungen, die sie mit dem Vorstande wechseln, ferner für den amtlichen Aktenwechsel der Mitglieder unter sich. Die Mitglieder haben auch dann keine weitergehende Portofreiheit, wenn zu ihren Obliegenheiten Schulinspektionen gehören.

7. Die Portofreiheit der **U n t e r k o m m i s s i o n e n** der Schulaufsichtsbehörden ist gleich geregelt wie bei allen übrigen Kommissionen, d. h. es besteht Portofreiheit für Sendungen des Vorstandes der Kommission im Verkehr mit dem Vorstand der vorgesetzten Aufsichtsbehörde und mit den Mitgliedern der Kommission selbst, ferner für den vom Vorstand der Kommission ausgehenden Aktenwechsel der Kommissionsmitglieder unter sich.

8. Mit der einzigen Ausnahme für Meldungen über die **S c h u l s t a t i s t i k** an die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde haben die **L e h r e r** keinerlei Portofreiheit an die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen. Für diese statistischen Meldungen ist zudem unbedingte Voraussetzung, daß sie auf **v o r g e d r u c k t e n** Karten oder in **v o r g e d r u c k t e n** Briefumschlägen gemacht werden, die die Adresse und die Vermerke „Amtlich“ und „Schulstatistik“ im Druck tragen. Jede weitere Anwendung oder Abtretung der Portofreiheit ist

verboten. Insbesondere haben die Lehrer keine Portofreiheit für Sendungen, die sich aus der unmittelbaren Aufsicht über ein Schulhaus ergeben.

9. Für die Einladungen zu Lehrerkonferenzen (Synode, Schulkapitel und Konvente usw.) darf die Portofreiheit nur noch benützt werden, wenn sie von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden erlassen werden, nicht aber wenn sie vom Vorstand der Konferenz selbst ausgehen. Den Vorständen dieser Konferenzen kommt jedoch die Stellung von Unterkommissionen und damit die in Ziffer 7 erwähnte Portofreiheit zu.

10. Über den Umfang der Portofreiheit aller Behörden und Amtsstellen gibt das im Benehmen mit der zuständigen kantonalen Oberbehörde bereinigte Verzeichnis der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen Aufschluß, das bei allen Poststellen eingesehen werden kann.

C. Besondere Beispiele.

1. Aufsichtsbehörden von Gemeindeschulen können Inserate betreffend Schulbeginn und Schulexamen an Zeitungsadministration portofrei versenden, Verhandlungsberichte sind dagegen taxpflichtig, weil hier der Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeinde der Hauptzweck ist.

2. Lehrmittelbestellungen bei Privaten, Schreiben an Lieferanten und Handwerker betreffend Reparaturen, Korrespondenzen betreffend Überlassung von Schullokalitäten an Vereine, Jubiläumsschriften an Private, inbegriffen die ehemaligen Schüler, Schulprogramme an nicht dem Lehrkörper angehörende Personen und Korrespondenzen an Versicherungsgesellschaften müssen immer frankiert werden.

3. Taxpflichtig sind auch Sendungen in Angelegenheiten, bei denen Rechnung gestellt wird oder Gebühren berechnet werden, oder Sendungen, die auf Veranlassung von Privaten und in deren Interesse gemacht werden.

4. Für Sendungen betreffend einen wirtschaftlichen Betrieb, wie Badeanstalten, Bibliotheken, Museen, die ihre Leistungen gegen Entgelt gewähren, für den gewissen Schulen

angegliederten landwirtschaftlichen Betrieb und in Stipendienangelegenheiten aus privaten Stiftungen darf die Portofreiheit nicht benützt werden.

5. Für Schulzahnkliniken besteht keine Portofreiheit, wenn deren Leistungen für die Benutzer nicht kostenlos sind.

6. Korrespondenzen an Ärzte und Zahnärzte müssen von den Schulaufsichtsbehörden der Gemeinden immer frankiert werden, also auch dann, wenn die betreffenden Ärzte für ihre nebenamtlichen Leistungen bei der Schule pauschal honoriert sind.

D. Formelle Vorschriften.

1. Sendungen, für die die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adreßseite die nötigen Angaben tragen, damit die Postorgane anhand der Vorschriften und des Verzeichnisses der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen die Berechtigung prüfen können. Außerdem muß jede Sendung mit dem Vermerk „Amtlich“ oder „Amtssache“ versehen sein.

2. Die unter Mitgliedern von Behörden und Kommissionen in Zirkulation gesetzten Aktensendungen sind auf der Adreßseite vom absendenden Präsidenten oder Bureau, sowie bei jeder neuen Aufgabe durch ein Mitglied mit dem Amtsstempel oder dem Namen und der behördlichen Eigenschaft des Absenders, unter Beifügung der Bezeichnung „Amtlicher Aktenwechsel“, zu versehen.

Aus der Adresse muß ersichtlich sein, daß der Empfänger Mitglied der Behörde oder Kommission ist. Es empfiehlt sich die Anwendung von Sammeladressen nach folgendem Beispiel, wobei jedes Mitglied bei Weitersendung seinen eigenen Namen streichen muß:

Amtlicher Aktenwechsel

In Zirkulation bei den Mitgliedern
der Bezirksschulpflege A.:

Herrn A.A. in V.

„ B.B. „ W.

„ C.C. „ X.

„ D.D. „ Y.

„ E.E. „ Z.

A b s e n d e r :

Präsident (oder Aktuar)
der Bezirksschulpflege A.

zurück an das Präsidium
(den Aktuar)
Herrn F.F. in B.

E. Strafbestimmungen.

Wer die Portofreiheit unbefugterweise in Anspruch nimmt, hat Bestrafung nach Art. 62 des Postverkehrsgesetzes zu gewärtigen. Die umgangenen Taxen sind in jedem Falle zu bezahlen.

Die Kreispostdirektion:

E. I s l e r.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Obligatorische Lieder. Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges, beschließt:

Als obligatorische Lieder, die im Schuljahr 1937/38 so einzuüben sind, daß sie auswendig gesungen werden können, werden bestimmt:

a) Primarschule:

- Nr. 55 Berglied, von Th. Fröhlich.
„ 66 Frühlingslied, Volkslied.
„ 87 Waldvögelein, Volkslied.

b) Sekundarschule.

- Nr. 212 Beresinalied, Satz von Karl Weber.
„ 42 Guten Abend, gut Nacht, von Johannes Brahms.
„ 172 Morgenwanderung, von Klauer.

Schulpflicht. Eine Primarschulpflege machte die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam, daß in ihrer Gemeinde nicht selten von Eltern versucht werde, ihre Kinder durch Unterbringung in einem Kanton mit kürzerer Schulpflicht vorzeitig der Schulpflicht zu entziehen.

Die Schulpflege ersuchte, die Frage zu prüfen, ob nicht auf kantonalem Boden Maßnahmen getroffen werden könnten, die geeignet wären, die kommunalen Behörden in der Bekämpfung der gesetzwidrigen Schulflucht weitgehend zu unterstützen.

Der Primarschulpflege wurde hierauf unter Hinweis auf einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Mai 1936 geantwortet, es sei außer Zweifel, daß die Gemeindeschulbehörden das Recht und die Pflicht haben, gegen Eltern vorzugehen, die ein schulpflichtiges Kind außerhalb des Kantons verbringen, um es der Schulpflicht am elterlichen Wohnort zu entziehen. Am sichersten, wenn auch etwas umständlich, werde die gesetzliche Verpflichtung zum Besuch der Schule der Wohngemeinde durch Handhabung der Bestimmungen der Absenzenordnung (§§ 64—66 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900) erzwungen. Ob unter Umgehung der Bestimmungen der Verordnung eine direkte Klage gemäß § 49, Alinea 2, des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 wegen Verletzung der Elternpflichten zum Ziele führte, sei nicht sicher. Jedenfalls müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Richter entscheiden würde, es sei zunächst das in der Absenzenverordnung vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte von Primarlehrerinnen (wegen Verehelichung):

Schule	Name	Im Staatsdienst seit:
Auf 31. Juli 1937:		
Rheinau	Peter, Margrit	1930
Auf 15. August 1937:		
Dättlikon	Egli, Anna	1933

Hinschiede:

Primarlehrer:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich-Affoltern	Beisler, Marie	1877	1897—1917	16. Mai 1937

Zürich IV	Lämmelin, Elisabeth	1863	1885—1928	15. Mai 1937
Zürich III	Pfister, Frieda	1871	1890—1926	10. Mai 1937
Dübendorf	Willi, Fritz	1890	1910—1937	12. Juni 1937
Pestalozzihaus Rätterschen (Vorst. u. Lehrer)	Huber, Robert	1873	1893—1936	6. Juli 1937

Vikariate im Monat August.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Aug.	14	6	3	6	8	2	2	2	43
Neu errichtet wurden . . .	18	22	6	4	8	5	2	2	67
	32	28	9	10	16	7	4	4	110
Aufgehoben wurden	4	11	7	3	10	2	2	—	39
Total der Vikariate Ende Aug.	28	17	2	7	6	5	2	4	71

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n: Dr. phil. Heinrich Jecklin, Versicherungsmathematiker, geboren 1901, von Schiers (Graubünden), auf Beginn des Wintersemesters 1937/38 für das Gesamtgebiet der Versicherungsmathematik an der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich.

Verschiedenes.

Schulwandbilderwerk. Das Pestalozzianum hat den Vertrieb des Schulwandbilderwerkes für den Kanton Zürich übernommen. Die Bilder der ersten Serie können im Beckenhof in Zürich eingesehen werden; die zweite Bildfolge erscheint im Laufe des Herbstes. Sie wird sofort nach Erscheinen im Beckenhof ausgestellt werden. Es soll an dieser Stelle von neuem auf das schöne Werk aufmerksam gemacht werden, das die volle Unterstützung der Lehrerschaft und der Schulbehörden verdient.

Kantonaler Turnlehrertag, Samstag, den 11. September 1937 in Zürich. Der diesjährige Turntag wird vom Lehrerturnverein Zürich durchgeführt, der gleichzeitig sein 75jähriges Jubiläum feiert. Der Turntag wird mit der Abhaltung des Gesamtkapitels Zürich vereinigt, indem dieses dem Turnen gewidmet ist. Kolleginnen und Kollegen des ganzen Kantons sind bestens eingeladen zur Tagung, der folgendes Programm zugrunde liegt:

- 8.15 Uhr St. Jakobskirche in Zürich 4: Eröffnung.
 8.30— 9.00 Uhr Vortrag von Ernst Schmid, Sekundarlehrer:
 „75 Jahre Lehrerturnverein Zürich“.
 9.00— 9.30 Uhr Vortrag von Dr. Ernst Leemann, Prof.:
 „Grundsätzliche Gedanken zur Leib-
 erziehung“.
 10.00—11.30 Uhr Schülervorführungen im Sihlhölzli, Zü-
 rich 3.
 14.00—18.00 Uhr Spielwettkämpfe der Lehrerturnvereine.
 20.00 Uhr Unterhaltung im Waldhaus Dolder.

Der Präsident des Kantonalverbandes.

Zeichenkurs Zürich. Das Internationale Institut für das Studium der Jugendzeichnung veranstaltet vom 4. bis 7. Oktober 1937 in Zürich einen Zeichenkurs für Primarlehrer an der Realschulstufe. Leiter: Jakob Weidmann und Alfred Surber.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Das Kursgeld beträgt Fr. 10.—. Anmeldungen sind bis spätestens Mitte September 1937 an das I.I.J., Pestalozzianum Zürich, alte Beckenhofstraße 31, Zürich 6, zu richten.

Schulausstellung. Samstag, den 18. September 1937, eröffnet die vor einem Jahr ins Leben gerufene Pädagogische Zentrale Zürich in Verbindung mit Pestalozzianum und Schulamt Zürich im Kunstgewerbemuseum (Ausstellungsstraße 60) eine Ausstellung: **Der neue Schulbau in der Schweiz.** Die Leitung hat sich bemüht, in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsdirektionen einen Überblick über die in Baugedanke und Einrichtung besten Lösungen der

letzten zehn Jahre zu schaffen und zwar vom einfachen Bergschulhaus bis zum vielräumigen Stadtschulgebäude. Gleichzeitig gewährt die Ausstellung: **Lebendige Schule** im Pestalozzianum (Beckenhofstraße 35) Einblicke in die Unterrichtsgebiete, die in den letzten zehn Jahren am erfolgreichsten gefördert wurden. In einer Reihe von Lehrbeispielen mit Schulklassen, Vorführungen und Vorträgen wird in der Ausstellung „Der neue Schulbau in der Schweiz“ im Kunstgewerbemuseum das Leben in unserer neuzeitlichen Volksschule (Kindergarten bis Sekundarschule) gezeigt.

Inserate.

Thalwil-Gattikon.

Offene Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Realschule in Gattikon, 4. bis 6. Klasse, zurzeit 35 Schüler, ist auf Frühjahr 1938 wieder zu besetzen. Obligatorische Gemeindezulage Fr. 1100, freiwillige Gemeindezulage Fr. 400—1800; zurzeit mit 10% Abzug auf der Gesamtbesoldung. Gemeindepensionskasse. Es kommen nur männliche Bewerber in Betracht. Sie sind ersucht, sich bis zum 15. Oktober unter Beilage der Ausweise und des Stundenplans beim Präsidenten der Schulpflege, Dr. G. Pestalozzi, Claridenstraße 15, anzumelden.

Thalwil, den 10. August 1937.

Die Schulpflege.

Winterthur.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1938/39 sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden folgende Stellen definitiv zu besetzen:

Schulkreis Winterthur: 1. Eine Lehrstelle an der **Primarschule** (Elementarstufe). 2. Eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung an der **Sekundarschule**.

Schulkreis Oberwinterthur: Eine Lehrstelle an der **Primarschule** (Oberstufe).

Schulkreis Seen: Lehrstelle an der Primarschule Iberg (1. bis 6. Klasse).

Die Besoldungen betragen für Primarlehrer Fr. 6,100.— bis 8,600.—, für Sekundarlehrer Fr. 7,100.— bis 9,600.— (abzüglich 10 Prozent für den Betrag über Fr. 1,500.— bis Ende 1937). Pensionsberechtigung. Schriftliche Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis zum

15. September 1937 an die nachbezeichneten Präsidenten der Kreisschulpflegen:
Winterthur: Dr. jur. E. Boßhart, Rechtsanwalt, Stadthausstraße 51.

Oberwinterthur: Hermann Egloff, Kalkulator, Seemerstraße 29.

Seen: Otto Binder, Techniker, auf Pünten 24.

Die Anmeldung darf nur in einem Kreise erfolgen.

Winterthur, 15. August 1937.

Der Vorsteher des Schulamtes: F r e i.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Zollikon.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle der Haushaltungslehrerin an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule auf Beginn des Wintersemesters neu zu besetzen.

Zahl der Wochenstunden 11.

Anmeldungen sind bis zum 18. September an die Präsidentin der hauswirtschaftlichen Kommission, Frau Dr. Honegger, Guggerstraße 24, Zollikon, die auch zu weiterer Auskunft bereit ist, zu richten.

Zollikon, den 17. August 1937.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotionen.

Die **Medizinische Fakultät** verlieh: 1. an William D. Coolidge, in Rochester, N.Y., U.S.A., in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der angewandten Physik in der Medizin, ganz besonders auf dem Gebiete der Röntgentechnik, und

2. an Carl Friedrich Meyer, Prof. in San Francisco, U.S.A., in Anerkennung seiner großen wissenschaftlichen und praktischen Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene und Bakteriologie, besonders in der Erkenntnis der Bekämpfung und der Vorbeugung der auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten

die Würde eines Doktors der Medizin.

Zürich, 14. Juli 1937.

Der Dekan: W. L ö f f l e r.

Die **Philosophische Fakultät II** verlieh an Justus Stöcklin, von Ettlingen, Baselland, in Anerkennung seiner Verdienste um die kritische Darstellung und Neubelebung des mathematischen Unterrichts an den schweizerischen Primarschulen

die Würde eines Doktors der Philosophie.

Zürich, 13. Juli 1937.

Der Dekan: O. F l ü c k i g e r.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat August, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Renold, Pierre, von Dättwil (Aargau): „Die allgemeine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Anwälte, Notare und Beamten.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Akeret, Richard, von Andelfingen: „Das Liquiditätsproblem unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerbanken.“

Zürich, 18. August 1937.

Der Dekan: R. B ü c h n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Möschlin, Sven, von Basel: „Die traumatische Thrombose und Lungenembolie.“

Reich, Lina, von Salez (St. Gallen) (med. dent.): „Untersuchungen über den Kau-effekt verschiedener künstlicher Zahnformen in der totalen Prothese nach der von Christiansen angegebenen Methode.“

Schwyn, Heinrich, von Beringen (Schaffhausen): „Über zwei Fälle von Wilson-scher Krankheit bei einem Geschwisterpaar.“

Landis, Johannes Carl, von Richterswil: „Über Aerophagie und Pneumato-sis ventriculi.“

Bucher, Otto, von Ruswil (Luzern): „Formtypen und Formentwicklung des menschlichen Duodenum.“

Bezel, Rudolf, von Huttwil (Bern) (med. dent.): „Die bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt angemeldeten Kieferfrakturen, Zahnverletzungen, Zahnprothesen- und Zahnfüllungszerstörungen der Jahre 1933/34.“

Rüdlinger, Adalbert, von Krummenau (St. Gallen): „Die Ergebnisse der Nach-operationen bei versicherten Unfallverletzten anhand von 621 Fällen der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt aus den Jahren 1933/34.“

Zürich, 18. August 1937.

Der Dekan: W. L ö f f l e r.

Von der philosophischen Fakultät I:

Ruff, Hedwig, von Zürich: „Die französischen Briefe Calvins. Versuch einer stilistischen Analyse.“

Dicker, Hermann, von Jasina (C.S.R.): „Die Geschichte der Juden in Ulm, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters.“

Wanner, Margrit, von Schleithem: „Versuch über den Stil Maurice de Guérins.“

Zürich, 18. August 1937.

Der Dekan: J. J u d.